

b) **Schrifttumskammerpflichtige Zeitschriften:**

Über die Einstellung, Zusammenlegung, Beschränkung im Umfang und in der Erscheinungsweise von schrifttumskammerpflichtigen Zeitschriften ergehen besondere Weisungen.

III. Betrifft alle geschlossenen, d. h. auf Kriegsdauer stillgelegten schrifttumskammerpflichtigen Betriebe

a) **Meldung der Arbeitsfähigen beim Arbeitsamt.**

Einzelheiten siehe unter I d.

Da die Arbeitsämter sämtliche Meldepflichtigen nicht sofort einsetzen können, ist es Sache der Betriebsführer, mit dem Arbeitsamt zu vereinbaren, daß die zur Abwicklung benötigten Arbeitskräfte erst später dienstverpflichtet werden. Nach Möglichkeit müssen jedoch für die Abwicklung alte und nicht mehr einsatzfähige Kräfte verwendet werden.

b) **Kündigung der Angestellten und Arbeiter:**

Nach Zustellung der Schließungsverfügung können Arbeiter und Angestellte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Weiterbeschäftigung bis zum Tage des neuen Arbeitsantritts ist zulässig. Bezüglich der Beurlaubung an Stelle der Entlassung vgl. I d. Wehrmachtangehörige sollen nicht gekündigt werden.

c) **Dienstverpflichtungsunterstützung** kann von Dienstverpflichteten beim Arbeitsamt beantragt werden, wenn der neue Lohn geringer ist als das bisherige Gehalt.

d) **Stillegungshilfe:**

Stillegungshilfe für Verpflichtungen des stillgelegten Betriebes kann der Betriebsführer beim zuständigen Landeskulturwalter auf dort erhältlichen Vordrucken beantragen.

IV. Betrifft stillgelegte Verlage (vgl. die Anordnung Nr. 157)

a) **Stillegung des Betriebes:**

Die tatsächliche Stillegung des Betriebes erfolgt 1 Monat nach Zustellung der Schließungsverfügung (§ 1 der Anordnung Nr. 157).

b) **Auslieferung von fertigen Beständen:**

Fertige Bestände einschließlich der noch in der Herstellung befindlichen Exemplare dieser Titel sind unverzüglich nach der Zustellung der Schließungsverfügung der Reichsschrifttumskammer in Leipzig listenmäßig (mit Titel und Bestandszahl, getrennt nach fertigen Beständen und Rohbogenbeständen) zu melden und nach deren Anweisung der Verwertung zuzuführen. (§ 4 der Anordnung Nr. 157.)

c) **Laufende Produktion.**

Neue Papiergenehmigungen dürfen nicht beantragt werden. Die Herstellung der Werke, für die das Papier bewilligt ist, darf beendet werden, vorausgesetzt, daß nicht anderweitige Weisungen des Ministeriums ergehen. Fertig werdende Bestände sind der Reichsschrifttumskammer in Leipzig zu melden und nach deren Anweisung der Verwertung zuzuführen. (§ 5 der Anordnung Nr. 157.)

d) **Neuproduktion.**

Fortsetzungswerke und höchstens dreimal im Jahr erscheinende periodische Druckschriften und Bücher können durch Hingabe einer Lizenz in einem anderen Verlag erscheinen. (§ 6 der Anordnung Nr. 157.) Stillgelegte Verlage dürfen hierüber nicht mit

dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda korrespondieren.

c) **Verlagsverträge:**

Stillgelegte Verlage dürfen Verlagsverträge abschließen. Einsatzfähige Arbeitskräfte dürfen dafür nicht beschäftigt werden. Hinsichtlich der Herstellung solcher Werke vergleiche IV, d.

V. Betrifft stillgelegte Firmen des vertreibenden Buchhandels (vgl. die Anordnung Nr. 156)

a) **Stillegung des Betriebes.**

Die Stillegung des Betriebes erfolgt 6 Wochen nach Zustellung der Schließungsverfügung.

b) **Sofortwirkungen der Zustellung der Schließungsverfügung:**

Schließung des Ladens für das Publikum, keine Aufgabe von Bestellungen mehr, keine Einkäufe mehr,

Weiterbezug von Zeitschriften und sonstigen Fortsetzungswerken noch 6 Wochen zulässig, Annahme von Zuteilungen noch 6 Wochen zulässig.

c) **Die Stillegung des Betriebes ist zu melden:**

Dem zuständigen Landesleiter der Reichsschrifttumskammer, dem Börsenverein (Adreßbuch-Redaktion), dem mit der Vertretung beauftragten Kommissionär und gegebenenfalls der BAG.

d) **Verwertung der Bestände:**

Hinsichtlich der gebundenen Bücher vergleiche I a. Bedingtgut ist abzurechnen, alte Kundenbestellungen sind auszuführen, die restlichen Bestände an verlagsneuen Gegenständen des Buchhandels und modernem Antiquariat sind zahlen- und wertmäßig (Ladenpreis) dem Landesobmann zu melden, getrennt nach schöngeistigen, Schul-, Fach-, wissenschaftlichen und politischen Büchern. Der Landesobmann verfügt die Veräußerung an einen offenbleibenden Betrieb. Übernahmebedingungen vergleiche § 6 der Anordnung Nr. 156.

VI. Betrifft Reise- und Versandbuchhandlungen

Hinsichtlich der Abwicklungsfrist und der Verwertung der Bestände gilt die mit der Fachgruppe vereinbarte Sonderregelung.

VII. Betrifft stillgelegte Großantiquariate u. Antiquariate

Bestände, die nicht der Gebrauchtwaren-Verordnung unterliegen, brauchen nicht veräußert zu werden.

VIII. Betrifft stillgelegte Buchverkaufsstellen

Die Buchverkaufsstellen haben zusammen mit der Schließungsverfügung ein Merkblatt erhalten.

IX. Betrifft stillgelegte Leihbüchereien

a) Die Ausleihe ist sofort einzustellen.

b) Zur Einziehung der Bücher und Rückgabe der Pfandgelder besteht eine Frist von 2 Wochen.

c) Verkauf oder Verpachtung der Buchbestände an offenbleibende Leihbüchereien oder Kriegsleihbüchereien des Sortiments. Auskünfte erteilen die Landesfachberater.

Reichsschrifttumskammer

Im Auftrage:
gez. G e n z